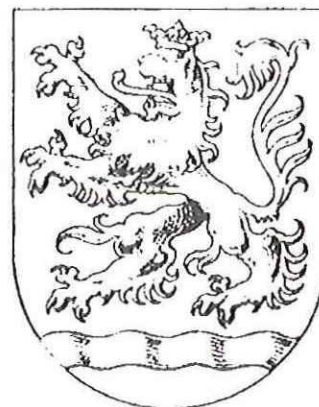


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 13.04.2016

Nr. 7

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
23	Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden vom 14.03.2016	120
24	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen vom 06.04.2016	125
25	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.12.2015 und Bekanntmachung vom 04.04.2016	126
26	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2016 vom 13.02.2016 und Bekanntmachung vom 04.04.2016	129
27	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016 vom 02.12.2015 und Bekanntmachung vom 04.04.2016	132
28	Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.12.2015 und Bekanntmachung vom 04.04.2016	135
29	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015 und Bekanntmachung vom 05.04.2016	138
30	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.02.2016 und Bekanntmachung vom 04.04.2016	141
31	1. Nachtragssatzung vom 21.01.2016 zur Satzung des Flecken Lauenförde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.11.2001	144

32	Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 15.03.2016	145
33	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2016 vom 19.01.2016 und Bekanntmachung vom 23.02.2016	151
34	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.02.2016 und 23.03.2016	153
35	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG über den Abschluss des neuen Konzessionsvertrage für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Holzminden vom 17.03.2016	155
36	Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015 und 29.03.2016	156
37	Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015 und 29.03.2016	158
38	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 10.03.2016	162
39	1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 10.03.2016	165
40	Satzung über die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Stadtoldendorf vom 08.03.2016	167
41	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leitzenhaus“ der Stadt Stadtoldendorf vom 08.03.2016	169
42	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gemeinschaftsanlage Jahnplatz“ der Stadt Stadtoldendorf vom 08.03.2016	172
43	Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf vom 14.03.2016: Widmung der Parkplatzfläche an der Straße „Kleine Lehmke“ in der Stadt Stadtoldendorf	175
44	Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf vom 14.03.2016: Widmung der Straße „Rumbruchsweg“ in der Stadt Stadtoldendorf	177

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. Nr. 8/2015 S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Für die o.g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Anspruch ist durch Antrag geltend zu machen. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die gewählte Schule außerhalb des Kreisgebietes und weiter als 30 Kilometer von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Holzminden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen. Soweit die gewählte Schule von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers nicht weiter als 30 Kilometer entfernt liegt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der erforderlichen Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs; dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen. Verläuft die 30-Kilometer-Grenze durch eine Gemeinde, einen Ortsteil bzw. eine Ortschaft oder eine Ansiedlung (Wohnplatz), so ist diese bzw. dieser gänzlich in die Anspruchsberechtigung einzubeziehen.

Liegt die gewählte Schule innerhalb des Kreisgebietes, sind die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Holzminden für alle im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler als nächste Schule im Sinne des § 114 NSchG anzusehen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufent-

halten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur bzw. von der nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes insgesamt die festgelegte Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 4 regelmäßig überschritten wird.

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler

- a) von Schulkindergärten, Grundschulen und Förderschulen **2.000 Meter**;
- b) von Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen (bis einschl. 10. Schuljahrgang), Gymnasien (bis einschl. 10. Schuljahrgang) und berufsbildenden Schulen (Berufseinstiegsschule sowie Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- voraussetzen) **3.500 Meter**.

Schülerinnen und Schüler nachstehender Schulen mit einem kürzeren Schulweg als 3.500 Metern haben abweichend von der Regelung in Satz 1 einen Anspruch auf Beförderung oder Kostenerstattung, wenn sie in folgenden Gemeinden, Ortsteilen bzw. Ortschaften oder Ansiedlungen (Wohnplätzen) wohnen:

- Oberschule Bodenwerder
Ortsteil Linse der Stadt Bodenwerder
- Haupt- und Realschule Eschershausen
Gemeinde Lüerdissen mit Ortsteil Oelkassen;
Gemeinde Holzen;
Ansiedlung Wickensen der Stadt Eschershausen
- Oberschule Stadtoldendorf
Ortsteil Braak der Gemeinde Deensen
- Oberschule Delligsen
Ortschaft Kaierde des Fleckens Delligsen;
Ortschaft Grünenplan des Fleckens Delligsen
- Oberschule Bevern
Ortsteil Lobach des Fleckens Bevern
Ansiedlung Forst des Fleckens Bevern

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i.S.v. § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Beförderung wird - in der Regel - im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 eingesetzt werden, wenn

- a) die in §§ 4 und 5 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden
- oder
- b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit die folgende angegebene reine Dauer des Schulweges in einer Richtung nicht überschritten wird:

1. für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen
 - a) im Primarbereich nicht mehr als 45 Minuten
 - b) im Sekundarbereich I nicht mehr als 60 Minuten
2. für Schülerinnen und Schüler der schulischen Berufseinstiegsschule, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten
3. abweichend von Ziffern 1 und 2 für Schülerinnen und Schüler an
 - a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird
 - b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 161 NSchG
 - c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst
 - d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde
 - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden

im Primarbereich 60 Minuten und in den übrigen Bereichen 90 Minuten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

(3) Bei der Berechnung sind die fahrplanmäßigen Fahrtzeiten der Verkehrsmittel und für je 200 m Fußweg drei Minuten anzusetzen.

§ 5 Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

- a) Wartezeiten bis zum Unterrichtsbeginn nach Ankunft an der Haltestelle:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 30 Minuten.
- b) Wartezeiten bis zur Abfahrt von der Haltestelle nach Unterrichtsschluss:
 - für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und des 1. bis 4. Schuljahres bis zu 20 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr bis zu 45 Minuten.

Die Wartezeit beim Umsteigen soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife
- b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hinfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,15 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,15 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. je-

den Schüler um 0,03 Euro je Kilometer;

- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin-
fahrt 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,05 Euro je gefah-
renen Kilometer;
- d) bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels
für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich
entstandenen notwendigen Kosten.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum
31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu
machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsein-
gangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis
eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Fahrkosten werden nur für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für
den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.2016 in Kraft. Die Satzung über die Schülerbeför-
derung im Landkreis Holzminden vom 07.03.2007 wird rückwirkend zum 31.01.2016 aufge-
hoben.

Holzminden, 29.03.2016
Die Landrätin

Angela Schürholz



3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 06.04.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

Für den ersten Hund, der von einer Person gehalten wird, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Der Antrag ist formlos, schriftlich, jeweils für ein Kalenderjahr, zu stellen, unter Bescheinigung des Einkommens (Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Sozialhilfebescheid, etc.).

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt Rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Heyen, den 06. April 2016

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke



Gemeindedirektor
M. Zieseniß



Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 459.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 460.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 441.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 424.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 363.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 393.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 14.300 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	373 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Negenborn, 17.12.2015

GEMEINDE N E G E N B O R N

gez. Ahrens
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung mit §§ 120 (2) und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *21.03.16* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *19.04.16* bis *29.04.16* in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, *04.04.16*

gez. Harling
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 13. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	686.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	686.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	618.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	669.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	667.100 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v.H. |

2. Gewerbesteuer 332 v.H.

Heinsen, den 13. Februar 2016

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez.: Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.04.16 bis 29.04.16 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, den 04.04.16

gez.: Wölk
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.843.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.843.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.604.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.135.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	232.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.254.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	563.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.400.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.400.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 563.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.267.300 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 26,92 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 03. Dezember 2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

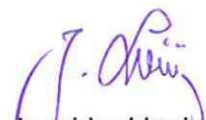
Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am *29.03.16* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *19.04.16* bis *29.04.16* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, *04.04.16*

Der Samtgemeindebürgermeister


Joachim Lienig



Haushaltssatzung

der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.398.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.595.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.026.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.163.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	636.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	646.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	142.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.663.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.952.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 837.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 23. Dezember 2015

Münchhausenstadt Bodenwerder

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

L.S.

gez. Perdacher

gez. Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *19.04.16* bis *29.4.16* im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, *04.04.16*

Joachim Lienig


Stadtdirektor



Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.105.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.136.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.937.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.856.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 509.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 767.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 209.800 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 32.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 209.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 393 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 375 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 15. Dezember 2015

FLECKEN BEVERN



(Warnecke)
Bürgermeister




(Stock)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *09.03.16* unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *19.04.16* bis *29.04.16* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, *05.04.16*

gez. Stock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 16. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.018.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.029.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.800 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	943.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	976.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	974.600 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 157.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer	355 v.H.
-------------------------	----------

Polle, den 16. Februar 2016

FLECKEN POLLE

L.S.

gez.: Weißenborn
Bürgermeisterin

gez.: Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *19.04.16* bis *29.04.16* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11a, 37647 Polle während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, den *04.04.16*

gez.: Mai
(Gemeindedirektor)

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung des Flecken Lauenförde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.11.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 21.01.2016 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 4

Aufwandsentschädigungen

1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar:

a) die Ortschronistin / der Ortschronist /
die Ortsheimatpflegerin / der Ortsheimatpfleger 18,00 EUR

b) die / der Beauftragte für das Bürger- und Kulturzentrum 100,00 EUR

4) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten jeweils für die Monate April, September und Oktober folgende Aufwandsentschädigung, und zwar:

c) Aufsichtsperson für die „Stationäre Sammlung“ für Ast- und Strauchschnitt

50,00 EUR“

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenförde, 21.01.2016

Flecken Lauenförde

L.S.

Werner Tyrasa
Bürgermeister

Tino Wenkel
Gemeindedirektor

**Satzung
der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1).

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a. Arbeits- und Dienstleistungsvorgänge
 - b. Besuch von Schulen
 - c. Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d. Jugendhilfesachen
 - e. Nachweise der Bedürftigkeit
 - f. Sozialversicherungssachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, einer Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last legen ist.
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils

geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder die Erhebung für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Gegenständen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, sofern nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sowie der Allgemeinen Gebührenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 11.03.2002 außer Kraft.

Boffzen, den 15.03.2016

Samtgemeinde Boffzen

gez. König

Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Boffzen vom 15.03.2016			
Tarif-Nr.	Gegenstand	-neu- in Euro	-alt- in Euro
1.	Vervielfältigungen		
1.1	auf weißem Kopierpapier im Format DIN A4 pro Kopie	0,30	0,25
	im Format > DIN A3 pro Kopie	0,60	0,50
1.2	auf farbigem Kopierpapier im Format DIN A 4 pro Kopie	0,35	neu
	im Format > DIN A3 pro Kopie	0,70	neu
1.3	auf Karton im Format DIN A 4 pro Kopie	0,40	neu
	im Format > DIN A3 pro Kopie	0,80	neu
1.4	auf farbigem Karton im Format DIN A4 pro Kopie	0,45	neu
	im Format > DIN A3 pro Kopie	0,90	neu
1.5	Telefax je Seite	1,00	0,30
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00	3,00
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen		
2.2.1	für die Erstaussfertigung je Beglaubigungsvermerk	4,00	2,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 - 200,00	wie vor
3	Akteneinsicht		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dgl.	Entfällt, Erhebung erfolgt gem. § 10	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind		10,00
3.3	Statistische Auskünfte und Auswertungen aus dem Einwohnerdatenbestand für wirtschaftliche/gewerbliche Zwecke je Auskunft/Auswertung		nach Aufwand
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensätzen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)		
4.1	Grundgebühr	5,00	neu
4.2	und zusätzlich für jede angefangene Seite	0,30	0,25
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
5.1	je angefangene Seite	7,00	Nach Aufwand
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00	neu

7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00	neu
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00	neu
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht (Negativzeugnis) bei einem Kaufpreis bis 5.000,00 bis 25.000,00 bis 250.000,00 über 250.000,00	10,00 15,00 30,00 50,00	wie vor
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	neu
11	Feststellungen aus Konten und Akten	15,00	neu
12	Abgaben von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot	20,00 - 60,00	neu
13	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	25,00	5,00
14	Abgabe von Plänen		
14.1	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	15,00	neu
15	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.		
		6 Staffelsätze	25 Staffelsätze
	Streitwert bis einschließlich Euro		
	1.000	50,00	
	2.500	75,00	
	5.000	100,00	
	10.000	200,00	
	25.000	300,00	
	über 25.000	500,00	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 19.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.418.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.418.100 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.000 €	- 4.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.112.200 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.115.800 €	- 3.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.420.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.161.000 €	- 741.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	741.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.500 €	710.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.273.200 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.307.300 €	- 34.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 741.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 95.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.685.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.500.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 26,235 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 19.01.2016

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 sowie § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.01. bis zum 26.01.2016

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 23.02.2016

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	362.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	362.000 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 €	- 1.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.700 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.400 €	30.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.300 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 €	-26.700 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500 €	- 1.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	406.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	403.900 €	2.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

Dielmissen, 15.02.2016

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.04.2016 bis zum 26.09.2016

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, 23.03.2016

gez. Krause

(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG über den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Holzminden

Die Stadt Holzminden macht gem. § 46 Abs. 3 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bekannt, dass am 17.03.2016 der neue Konzessionsvertrag für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt Holzminden mit der Stadtwerke Holzminden GmbH abgeschlossen wurde.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 17.06.2014 hatte die Stadt Holzminden gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bekannt gemacht, dass der Konzessionsvertrag mit der Westfalen Weser Netz GmbH ausgelaufen ist. Auf diese Bekanntmachung hin bekundeten die Westfalen Weser Netz GmbH und die Stadtwerke Holzminden GmbH ihr Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages. Daraufhin führte die Stadt Holzminden ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durch, in dem die beiden Unternehmen fristgerecht verbindliche Angebote abgaben.

Die Stadtwerke Holzminden GmbH hat auf der Grundlage der Auswahlkriterien der Stadt Holzminden das bessere Angebot abgegeben. Maßgeblich war insbesondere der Punktevorsprung der Stadtwerke Holzminden GmbH bei den Auswahlkriterien zu den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG. So hat die Stadtwerke Holzminden GmbH bessere Zusagen im Hinblick auf die Netzsicherheit getroffen, da sie sich insbesondere zur Vorhaltung von Betriebsmitteln zur Störungsbeseitigung in der Stadt Holzminden und zur Erstsicherung innerhalb von 20 Minuten verpflichtet hat. Im Hinblick auf die Verbraucherfreundlichkeit hat die Stadtwerke Holzminden GmbH bessere Öffnungszeiten der Kundencenter angeboten. Besser war das Angebot der Stadtwerke Holzminden GmbH auch unter dem Kriterium der Umweltverträglichkeit, da für die Netzbetriebsaufgaben ein Fuhrpark mit fast vollständig umweltfreundlichen Antriebstechnologien eingesetzt werden soll. Günstiger sind ferner die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stadt Holzminden, da die Stadtwerke Holzminden GmbH die Einrichtung eines Infrastrukturbeirates angeboten hat, in dem Beschlüsse zum künftigen Netzbetrieb getroffen werden können. Im Hinblick auf die Koordination zukünftiger Baumaßnahmen war das Angebot der Stadtwerke Holzminden GmbH schließlich besser, da zeitgleiche Leitungsverlegungen im Strombereich mit Verlegungen im Gas- und Wasserbereich zugesagt und die Beseitigung stillgelegter Anlagen ohne Einschränkungen zugesagt wurden.

Die Stadt Holzminden ist zuversichtlich, mit der Auswahlentscheidung zu Gunsten der Stadtwerke Holzminden GmbH die bestmögliche Option zur Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträgliche Stromversorgung in Holzminden gewählt zu haben.

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister

A) Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Holzminden

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.599.100 Euro
----------------------------------	-----------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.599.100 Euro
---------------------------------------	-----------------

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
---------------------------------------	--------

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
--	--------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.872.400 Euro
---	-----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.929.400 Euro
---	-----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	811.200 Euro
--	--------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.450.000 Euro
--	----------------

2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	6.500.000 Euro
---	----------------

2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	604.500 Euro
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.500.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	348 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

Holzminden, 16.12.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt vor.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

31. März bis 08. April 2016

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 205/206, öffentlich aus.

Holzminden, den 29. März 2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

A) Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird für die

A) Pestalozzi-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	37.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

B) Büttner'sche Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	54.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	54.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

C) Haarmann'sche Familienstiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

D) Helling-Legat

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

E) Wernecke-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Realsteuern werden nicht erhoben.

Holzminden, 16.12.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

31. März bis 08. April 2016

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201, öffentlich aus.

Holzminden, den 29. März 2016

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

1. Satzung

Zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Kindertagesstätte

der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 9 der Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 31. März 2014 hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 10. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Satzungsänderung

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens-/Betreuungszeit

stufe	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.
I	83,-- €	94,-- €	104,-- €	114,-- €	125,-- €	135,-- €	145,-- €
II	94,-- €	105,-- €	117,-- €	129,-- €	140,-- €	152,-- €	164,-- €
III	104,-- €	117,-- €	130,-- €	143,-- €	156,-- €	169,-- €	182,-- €
IV	114,-- €	129,-- €	143,-- €	157,-- €	172,-- €	186,-- €	200,-- €
V	125,-- €	140,-- €	156,-- €	172,-- €	187,-- €	203,-- €	218,-- €
VI	135,-- €	152,-- €	169,-- €	186,-- €	203,-- €	220,-- €	237,-- €
VII	146,-- €	164,-- €	182,-- €	200,-- €	218,-- €	237,-- €	255,-- €

Einkommens-/Betreuungszeit stufe	7,5 Std.	8 Std.	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
I	156,-- €	166,-- €	177,-- €	188,-- €	197,-- €	208,-- €
II	176,-- €	188,-- €	199,-- €	210,-- €	222,-- €	234,-- €
III	195,-- €	208,-- €	221,-- €	234,-- €	247,-- €	260,-- €
IV	215,-- €	228,-- €	243,-- €	258,-- €	272,-- €	286,-- €
V	234,-- €	250,-- €	265,-- €	280,-- €	296,-- €	312,-- €
VI	254,-- €	270,-- €	287,-- €	304,-- €	321,-- €	338,-- €
VII	273,-- €	292,-- €	309,-- €	328,-- €	346,-- €	364,-- €

Städtische Krippe

Einkommens-/Betreuungszeit stufe	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
I	83,-- €	94,-- €	104,-- €	114,-- €	125,-- €
II	94,-- €	105,-- €	117,-- €	129,-- €	140,-- €
III	104,-- €	117,-- €	130,-- €	143,-- €	156,-- €
IV	114,-- €	129,-- €	143,-- €	157,-- €	172,-- €
V	125,-- €	140,-- €	156,-- €	172,-- €	187,-- €
VI	135,-- €	152,-- €	169,-- €	186,-- €	203,-- €
VII	146,-- €	164,-- €	182,-- €	200,-- €	218,-- €

Einkommens-/Betreuungszeit stufe	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
I	135,-- €	145,-- €	156,-- €	166,-- €
II	152,-- €	164,-- €	176,-- €	188,-- €
III	169,-- €	182,-- €	195,-- €	208,-- €
IV	186,-- €	200,-- €	215,-- €	228,-- €
V	203,-- €	218,-- €	234,-- €	250,-- €
VI	220,-- €	237,-- €	254,-- €	270,-- €
VII	237,-- €	255,-- €	273,-- €	292,-- €

In den Gebühren sind die Kosten eines Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk-
es (monatlich 3,-- € bei 4 Std. bzw. 4,-- € ab 5,5 Std. bis 10 Std.) enthalten.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung in der Kindertagesstätte möglich. Die
Kosten hierfür betragen täglich 2,-- €.

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Es erfolgt jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn eines Kin-
dergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TVöD) im
öffentlichen Dienst des Vorjahres auf Basis des Grundbetrages. Der Rat der
Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vor-
nehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Bodenwerder, den 10. März 2016

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Fred Burkert
Stellv. Stadtdirektor

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätte
der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 10. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

Satzungsänderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

Betreuungszeiten

Öffnungszeiten Kindertagesstätte (Montag bis Freitag):

über 3 Jahre (Kindergarten):

Die Regelbetreuung in den Kindergartengruppen findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittagsplatz) und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nachmittagsplatz) statt. Eine Ganztagsbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als Sonderöffnung (erweiterte Betreuung) bezeichnet.

Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 14.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eine Buchung im Stundentakt möglich.

Die regelmäßige Betreuungszeit in der Integrationsgruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

unter 3 Jahre (Krippe):

Die Regelbetreuung in der Krippengruppe findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

- 2 -

Die Sonderöffnungszeiten zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 14.00 Uhr können halbstündlich gebucht werden. Von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist eine Buchung nur im Stundentakt möglich.

Über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Ab einer Betreuungszeit von 5,5 Stunden (Anwesenheitsdauer bis 13.00 Uhr) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen möglich, sofern die Kapazitäten ausreichen.

Die Kindertagesstätte wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Kindertagesstätte am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Kindertagesstättenleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Bodenwerder, den 10. März 2016

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Fred Burkert
Stellv. Stadtdirektor

Satzung

Über die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, beschlossen am 06.02.1990, wird teilweise, und zwar für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet, aufgehoben.

§ 2

(1) Das Teilaufhebungsgebiet umfasst das Grundstück des Leitzenhauses in Stadtoldendorf, Amtsstraße 8-10.

Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Stadtoldendorf Bestandteil dieses Teilaufhebungsgebietes:

Flur 2, Flurstück 248/2; Flur 2, Flurstück 248/3; Flur 2, Flurstück 247/4; Flur 2, Flurstück 246 und Flur 2, Flurstück 245.

(2) Die Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Teilaufhebungsgebiet.

§ 3

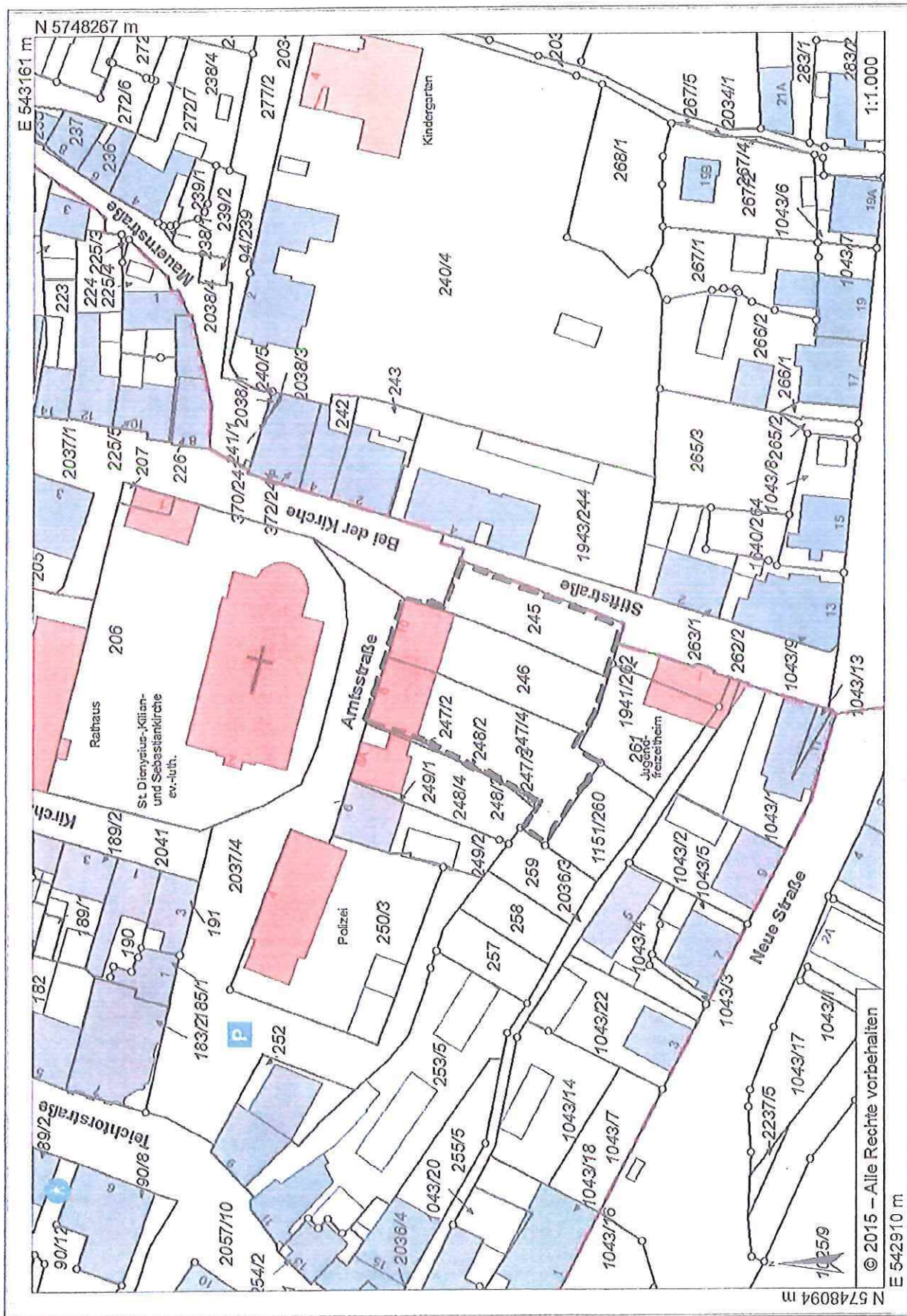
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 08. März 2016

.....
(Bürgermeister)



.....
(Stadtdirektor)



-- Bereich der Teilauflage

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leitzenhaus“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Stadtoldendorf wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Leitzenhaus“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück des Leitzenhauses in Stadtoldendorf, Amtsstraße 8-10. Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Stadtoldendorf Bestandteil dieses Sanierungsgebietes:

Flur 2, Flurstück 248/2; Flur 2, Flurstück 248/3; Flur 2, Flurstück 247/4; Flur 2, Flurstück 246 und Flur 2, Flurstück 245.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

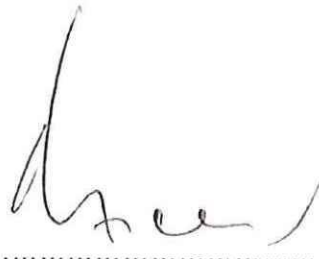
(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

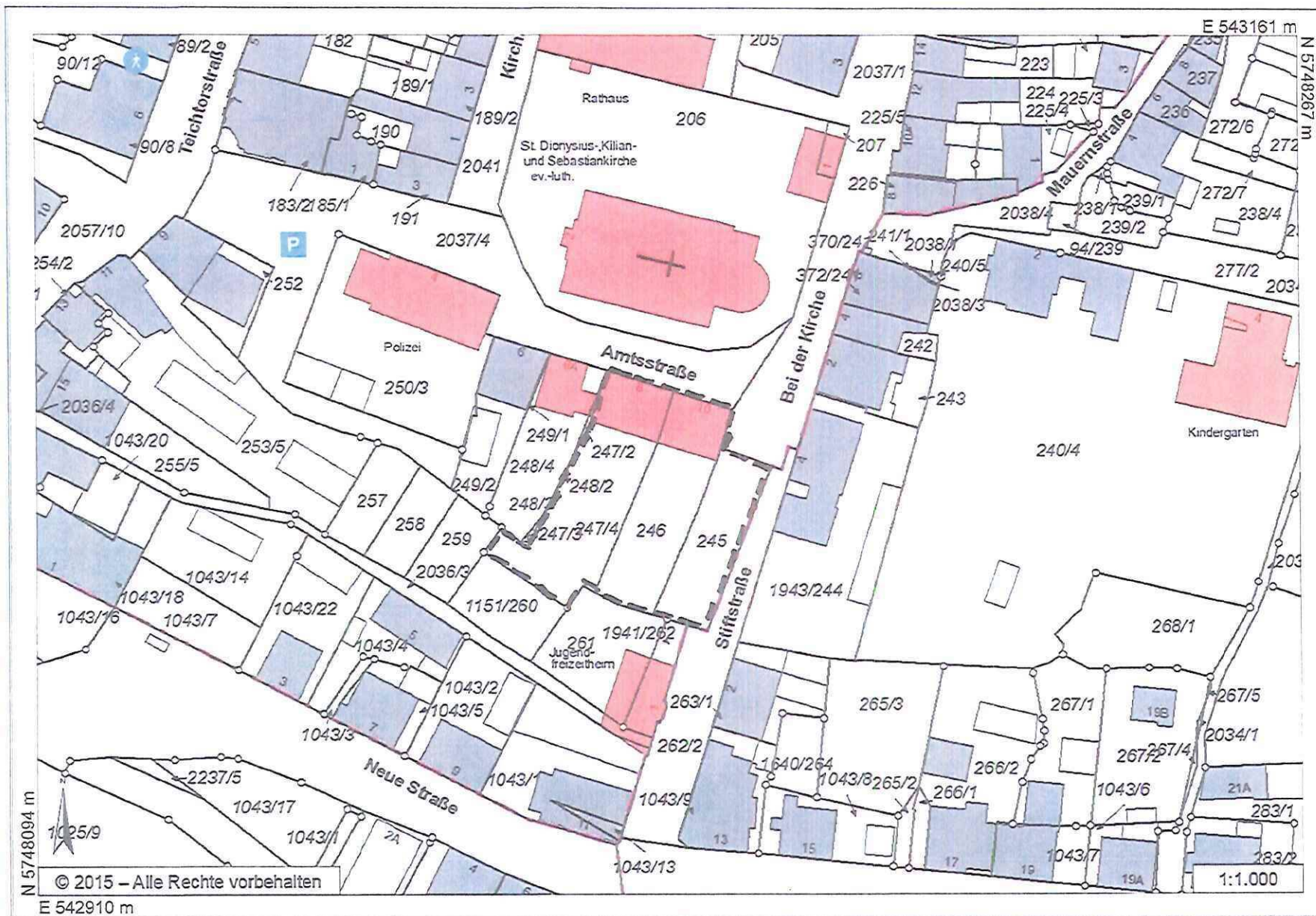
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


.....
(Bürgermeister)

Stadtoldendorf, den 08. März 2016


.....
(Stadtdirektor)





S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gemeinschaftsanlage Jahnplatz“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Stadtoldendorf wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Gemeinschaftsanlage Jahnplatz“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück des Sportplatzes sowie des Mehrzweckgebäudes und die dazwischen gelegenen Teile des Jahnweges mit Graben.

Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Stadtoldendorf Bestandteil dieses Sanierungsgebietes:

Flur 17, Flurstück 1417/14; Flur 17, Flurstück 1417/12 und Flur 17, Teilfläche des Flurstücks 1417/13.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

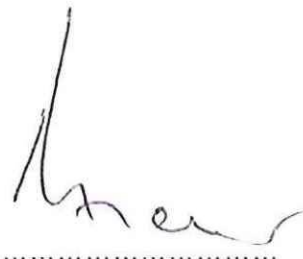
(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


.....
(Bürgermeister)

Stadtoldendorf, den 08. März 2016


.....
(Stadtdirektor)





--- Sanierungsgebiet

Bekanntmachung
der
Stadt Stadtoldendorf

Widmung der Parkplatzfläche an der Straße „Kleine Lehmke“ in der Stadt Stadtoldendorf

Der in der Gemarkung Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden, angelegte Parkplatz an der Gemeindestraße „Kleine Lehmke“ wird gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung vom 01.02.2012 als öffentliche Gemeindestraße mit der Funktion als Parkplatz gewidmet.

Die gewidmete Fläche besteht aus dem stadt eigenen Grundstück Gemarkung Stadtoldendorf, Flur 17, Flurstück 1418/13 und ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Stadtoldendorf.

Der Parkplatz wurde mit Wirkung zum 04.01.2012 als eigenständiges Flurstück im Eigentum der Stadt Stadtoldendorf in das Flurstücksbestandsverzeichnis aufgenommen. Das Flurstück dient somit seit diesem Zeitpunkt der öffentlichen Nutzung als Parkplatz, so dass die Widmung rückwirkend zum ersten des nächsten vollen Monats, somit dem 01.02.2012, erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

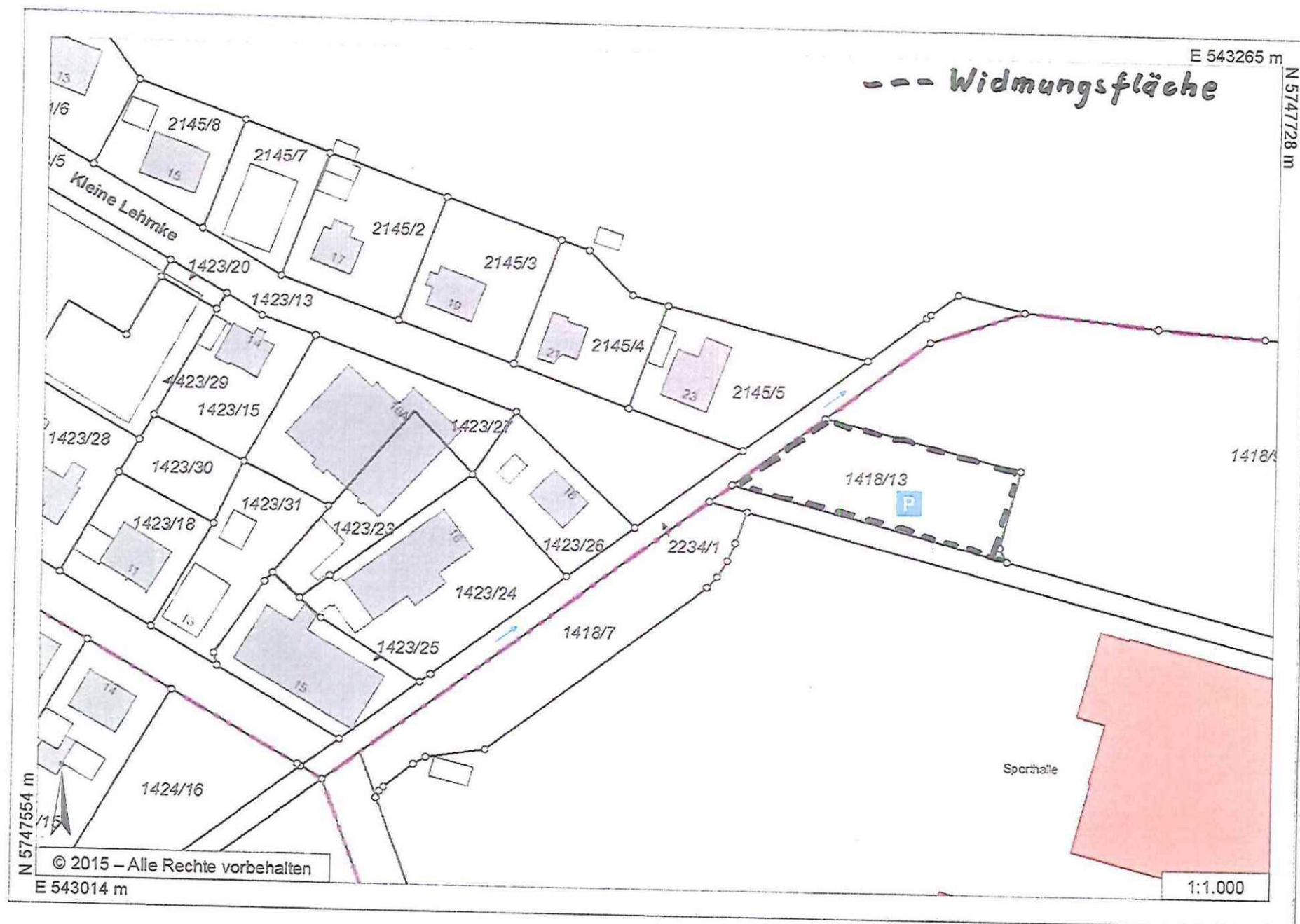
Die Klage ist gegen die Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, zu richten.

Stadtoldendorf, den 14. März 2016



Der Stadtdirektor

(Anders)



Bekanntmachung
der
Stadt Stadtoldendorf

Widmung der Straße „Rumbruchsweg“ in der Stadt Stadtoldendorf

Die in der Gemarkung Stadtoldendorf, Landkreis Holzminden, gelegene Straße „Rumbruchsweg“ wird gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung vom 01. Januar 2011 als öffentliche Gemeindestraße gewidmet.

Die gewidmete Fläche besteht aus den stadteigenen Grundstücken Gemarkung Stadtoldendorf, Flur 12, Flurstück 2109, der Überführung über den gemeindeeigenen Graben Flur 12, Flurstück 2234/1 und einer rd. 70 m langen Teilfläche des Flurstücks 2110/1 der Flur 17, somit beginnend an der Braaker Straße und endend an der südlichen Grenze des Flurstücks 1424/80 der Flur 10 (fußläufige Anbindung des Baugebietes „Rumbruch-Nord“).

Die Lage und die Widmungsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Stadtoldendorf.

Das Straßenbestandsverzeichnis aus den 1970er Jahren ist hinsichtlich der Abgrenzung des gewidmeten Bereiches nicht eindeutig, so dass durch diese Widmung eine Klarstellung erfolgt. Gleichzeitig war zu berücksichtigen, dass das Baugebiet „Rumbruch-Nord“ fußläufig an den Rumbruchsweg angebunden wurde.

Diese fußläufige Anbindung wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 als eigenständiges Flurstück im Eigentum der Stadt Stadtoldendorf in das Flurstücksbestandsverzeichnis aufgenommen, so dass die Widmung rückwirkend zu diesem Zeitpunkt, somit dem 01.01.2011, erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, zu richten.

Stadtoldendorf, den 14. März 2016



Der Stadtdirektor

(Anders)

